



Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V.

Geschäftsstelle: Auf der Warte 4, 61184 Karben | Telefon: 06039 / 93 11 99

Geschäftsordnung

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit ist diese Beitragsordnung in der männlichen Schreibweise abgefasst.

§1 Gültigkeitsbereich

1. Die Geschäftsordnung (GO) gilt für die Mitgliederversammlung sowie Sitzungen anderer Organe des Vereins
 - Vorstand (gem. §20 der Satzung)
 - Vereinsrat (gem. §22 der Satzung)
 - Vereinsjugend (gem. §24 der Satzung)
 - Abteilungen und Ausschüsse des Vereins (gem. §26 und §27 der Satzung)
 - Übungsleitersitzungen und Sitzungen anderer Organe des Vereins.
2. Sie regelt die Durchführung von Sitzungen der unter 1. bezeichneten Organe soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§2 Sitzungen, Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

1. Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes, durch die Abteilungsleitung oder den Vorsitzenden des Ausschusses/Organs geleitet. Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.
2. Die Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. regelt Einladung, Teilnehmerkreis und Leitung der Mitgliederversammlung.

3. Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes und Vereinsrates müssen eine Tagesordnung enthalten. Zu den Sitzungen ist schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die fristgerechte Einladung ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen.
4. Einladungen zu Abteilungssitzungen, Sitzungen der Vereinsjugend, von Ausschüssen und Übungsleitern und anderer Organe können eine Tagesordnung enthalten. Zu den Sitzungen dieser Organe ist schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung, einzuladen. Die fristgerechte Einladung ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen.
5. Einladungen zu allen Sitzungen der Organe (gem. §1, Abs. 1 der GO) des Vereins sind auch dem Vorstand des Vereins zuzustellen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Sitzungen der Organe (gem. §1, Abs. 1 der GO) des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. An Sitzungen der Organe (gem. §1, Abs. 1 der GO) des Vereins können auch Vereinsmitglieder, die diesen Organen nicht angehören, ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
8. Ein Antrag, Teilnehmer die dem Organ nicht angehören, für die Dauer der Behandlung eines Tagesordnungspunk-

tes auszuschließen, kann jederzeit gestellt werden. Nach dem Antrag kann ein Redner des Gremiums gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, werden die dem Organ nicht angehörende Vereinsmitglieder für die Dauer der Behandlung des Tagesordnungspunktes ausgeschlossen.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Die Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. regelt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsrat der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende des Vereins.
3. Sitzungen anderer Organe (gem. §1, Abs. 1 der GO) des Vereins sind in jedem Fall beschlussfähig.
4. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§4 Abwicklung der Tagesordnung

1. Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung.
2. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, soweit eine Dringlichkeit gegeben ist, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
3. Die Umsetzung der Beschlüsse der letzten Sitzung und die Bekanntgabe der offenen Punkte der letzten Sitzung sind in die jeweilige Tagesordnung aufzunehmen.

§5 Anträge

1. Die Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. regelt die Behandlung von Anträgen bei der Mitgliederversammlung.
2. Anträge zu Sitzungen anderer Organe (gem. §1, Abs. 1 der GO) des Vereins sind mit Begründung schriftlich und vier Tage vor Sitzungstermin an den Versammlungsleiter zu stellen, so dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
3. Anträge, deren Sachverhalt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tagesordnung noch nicht bekannt war, können mit Zwei-Drittel-Mehrheit als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
4. Dem Antragsteller ist zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Im Anschluss daran kann ein Redner gegen den Antrag sprechen. Über die Frage der Dringlichkeit ist dann ohne weitere Aussprache zu entscheiden.

§6 Worterteilung, Anträge zur Geschäftsordnung

1. Es ist eine Rednerliste zu führen.
2. Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste zuzulassen.
4. Gegen den Antrag zur Geschäftsordnung kann ein Redner sprechen. Über den Antrag ist dann ohne weitere Aussprache zu entscheiden.
5. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber nicht zum Sachverhalt des Tagesordnungspunktes sprechen, sind zur Ordnung zu rufen. Im



Wiederholungsfall kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

6. Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

7. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jederzeit gestellt werden. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss daran kann ein Redner gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, werden keine weiteren Redner auf die Rednerliste aufgenommen.

8. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit gestellt werden. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss daran kann ein Redner gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte geschlossen.

§ 7 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

2. Den Abstimmungen sollen kurze Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlich gestellten Antrag abgewichen wird.

3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zunächst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

4. Über Zusatzanträge ist extra abzustimmen.

5. Bei allen Abstimmungen ist, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die Zustimmung von mehr

als 50 Prozent der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Die Abstimmungen können durch Handaufheben, namentlich oder geheim erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Versammlungsleiter namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche durch ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt wird.

7. Angezweifelte Auszählungen müssen wiederholt werden, wobei alle Stimmen nochmals durchzuzählen sind.

8. Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Wortentziehung, Persönliche Erklärung

1. Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

2. Redner, die gegen die Anordnung des Versammlungsleiters verstoßen, können durch diesen von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

3. Teilnehmer an der Sitzung, die die Versammlung stören, werden zur Ordnung gerufen. Im Wiederholungsfall kann der Versammlungsleiter den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

4. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 9 Unterbrechung, Abbruch der Sitzung

1. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung eines der Geschäftsordnung entsprechenden Verlaufs der Sitzung nicht möglich, kann er die Sitzung unterbrechen.

2. Falls auch nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann er die Sitzung schließen.

3. Im Falle eines Abbruchs der Sitzung muss der Versammlungsleiter innerhalb von zwei Wochen das Organ wieder einberufen, um die verbleibenden Tagesordnungspunkte der abgebrochenen Sitzung zu behandeln. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können die erneuten Einladungen zusätzlich neue Tagesordnungspunkte enthalten.

§ 10 Niederschriften und Schriftführung

1. Die Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. regelt die Niederschrift zu Ergebnissen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Über alle Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsrates ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen.

3. Spätestens drei Wochen nach einer Sitzung ist diese Niederschrift mit der Unterschrift des Schriftführers dem Teilnehmerkreis, auch den Mitgliedern des Vorstandes und Vereinsrates, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, zuzustellen.

4. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes bzw. des Vereinsrates zu genehmigen.

5. Über alle Sitzungen weiterer Organe des Vereins (gem. §1, Abs. 1 der GO) ist die Anfertigung einer Ergebnisniederschrift wünschenswert.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 2016 in Kraft.

2. Die bisherige Geschäftsordnung des Vereins vom 17. März 2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.